Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 52

Artikel: Referat über die Frage: "Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen

an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann

dieselbe angestrebt werden?"

Autor: Baltischweiler, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 52.

Bafel, 26. Dezember

1885.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franto durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benns Bemade, Verlagsbuchhandlung in Vasels" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Referat über die Frage: "It nicht die Berabreichung von Militärblousen an die zurch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Beise tann dieselbe angestreht werden?" — Berghaus: Das Kriegsspiel für Reserves und Landwehr-Offiziere. — B. Müller: General-Feldmarschall Graf Molite. 1800—1885. — U. Farner: Der Hülfeinstruttor. — Strategisch-tattische Aufgaben. — Ausland: Deutschland: General Hahn von Dorsche †. — Berschiedenes: Ein Borschlag für Hinderniferennen in Ofsizierestorps.

Referat über die Frage: "Ift nicht die Ber= abreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?"

Mit Aufstellung biefer Frage hat ber Vorstand ber zürcherischen kantonalen Offiziersgesellschaft einen Griff in eine Materie gethan, welche schon lange pendent, ihrer Erledigung bagegen immer noch versgeblich harrt. Die Frage, ob der Infanterie übershaupt nebst dem sogenannten Paradekleid noch ein Arbeitökleid verabfolgt werden solle, ist ziemlich so alt wie unsere Militärorganisationen von 1843, 1850 und 1874, d. h. sie ist während dieser langen Epoche latent geblieben, wenn auch von Zeit zu Zeit in militärischen Kreisen darüber Verhandlunz gen gepstogen, Versuche angestellt und in den eidg. Räthen und Kommissionen hitzige Debatten sich barüber entsponnen haben.

Die Blousen- beziehungsweise Aermelwestenfrage war eben so enge mit ben Bestimmungen über bas Bekleibungswesen überhaupt verquickt, daß eine einseitige Behandlung und Lösung berselben unsmöglich war, umsomehr als in bem jeweiligen Streit über bieses Bekleibungsstück mit gleichem Nachdruck Argumente siskalischer, ästhetischer, techenischer und politischer Natur zur Geltung gebracht wurden.

Bur Mustration bieser Berhältnisse und um Ihnen ben Berlauf ber Frage, bie verschiebenen Wanblungen, bie selbige burchgemacht, und bie versichiebenen Gesichtspunkte, von welchen aus dieselbe betrachtet worden ist und angesehen werden muß, vor Augen zu führen, muß ich etwas weiter aussbolen, als ursprünglich von mir beabsichtigt wurde.

Es bient bies zur Klarstellung ber an und für Artillerie und bie Kavallerie aus Zweckmäßigkeits. sich burchaus nicht unwichtigen Frage und gibt gründen (ftarke Beschmutung ber Rockschöße bei

insbesondere ben jungern Herren Offizieren ein Bild bes langwierigen und koftspieligen Weges, ben oft einzelne Paragraphen eines Ausruftungs=geses zu passiren haben, die sie in einer, alle betheiligten Kreise zufriedenstellenden Weise ihre endzältige Fassung und thatsächliche Aussührung erlangen.

In bem Gefetze über bie Militärorganisation ber Schweiz. Gibgenossenschaft vom 8. Mai 1850 wirb unter Art. 38 vorgeschrieben: "Die Bewaffnung, "Bekleibung und persönliche Angrüftung ber Trupspen aller Waffen und bes Personals ber eibgen. "Stäbe wird burch ein besonderes Gesetz seitgen. "stäbe wird burch ein besonderes Gesetz seine seine "gebuldet werden. Die Kantone erlassen bie ge"eigneten Bollziehungsvorschriften beim Bundessungsgunge und bei der Bundesreserve."

Im Anschlusse an biese Bestimmung, welche bem Erlaß eines eibgen. Bekleidungsreglementes rief, wurde den Kantonen dann sosort durch Art. 148 der gleichen Organisation freigestellt, bis zur Revision dieses Bekleidungsreglementes von der Anschaffung des Unisormrockes zu abstrahiren, soserne die Aermelweste bei der milizpstichtigen Mannschaft vorhanden sei.

Die Aussührung bes nöthigen Bekleibungsregles mentes stieß auf vielsache Schwierigkeiten, ba ber National- und Ständerath geraume Zeit über absynändernde Bestimmungen der Bekleidung sich nicht einigen konnten und insbesondere die Frage, ob Unisormsrad oder Waffenrod einzuführen sei, weitsschichtigen Erörterungen, länger andauernden Proben und verschiedenen Sutachten der Herren Obereinstruktoren und Waffenchess, sowie einzelner kantonaler Militärdirektionen rief. Es ist nicht ganz ohne Werth, hier anzusühren, daß besonders die Artillerie und die Kavallerie aus Zweckmäßigkeitsgründen (starke Beschmutzung der Nockschieden

ben Ranonieren mahrend ber Geschützbedienung, bei ben Trainsolvaten mahrend bes Fahrens), dem Unisormfrack, Schützen und Infanterie dagegen dem Wassenrock den Borzug gaben, was den Bundesrath veranlaßte, der Bundesversammlung analog diesen Meinungsäußerungen die Beibelassung des Unissormfrackes für Artillerie und Ravallerie, die Einsführung des Wassenrockes bei der Infanterie, den Scharsschutzen und Genietruppen zu beantragen.

Im Berlaufe ber Debatten jeboch machte fich eine entichiebene Stromung zu Bunften bes Frackes geltend und ba gegen ben Baffenrod hauptfachlich auch ber Roftenpuntt in's Felb geführt murbe, burd Ginzelantrage, - babin gebend, meber Baffenrod noch Frad, fonbern nur Mermelmefte, ober Baffenrod fakultativ ober obligatorisch anzuschaf. fen - ein mahres Chaos geichaffen worben, gingen ichlieflich Untrage und Befchluffe ju Gunften bes Baffenrodes in die Bruche und blieb ber Uniform. fract Sieger. Mittelft Bundesgefet vom 27. August 1851 murbe fur bie Infanterie ein Uniformrod pulgo Frad von buntelblauem Tuch, vorn geichloffen, mit einer Reihe Knopfe (zwei Reihen, mo folche eingeführt find, naturlich nur ber Uniformitat halber und ba Abweichungen von ben gefetlichen Beftimmungen nicht gebulbet merben follen) porgefcrieben und im Weitern bestimmt, bag es ben Rantonen freigestellt fei, bei ben Scharficuten unb ber Infanterie ebenfalls Mermelmeften einzuführen. Als Dienstkleid erscheint somit ber Frad, magrenb als Quartierangug ober gum Corveebienft eine Mermelmefte auch bei ber Infanterie geftattet wirb. Das unterm 27. August 1852, b. h. exaft ein Jahr nach Erlaß bes Bundesgefetes über bie Befleibung, Bemaffnung und Ausruftung bes Bunbesheeres ericienene Betleidungsreglement brachte unter feis nen 414 Paragraphen bie Detail-Ronfektionsvorichriften fur ben Frad und bie Bestimmung, bag bie Aermelmeste, ba mo die Infanterie durch Berfügung ber Rantone bamit verfeben merbe, von Grundfarbe bes Rodes und um ben Leib geschnitten fein muffe.

Die zürcherische Militärorganisation vom 31. März 1852 enthielt in Uebereinstimmung mit ben eidgenössischen Borschriften sub Titel 21 (Bekleisdung, Ausrüstung und Bewassnung) die Bestimsmung, daß die dienstpflichtigen Milizen zum ersten Unterricht eine Kravatte, zum zweiten Unterricht eine Mermelweste, Polizeimütze, zwilchene Hofen mit Gamaschen, Gewehr und Patrontasche mitzusbringen haben, während der Rock, Kaput, Tuchshosen, Tuchgamaschen und Käppi gratis, die übrisgen Ausrüstungsgegenstände gegen Bezahlung erst bei der Eintheilung verabsolgt wurden.

So ging die Geschichte bis zum Jahr 1858, zu treffe, so wurde eine angemessen verzwelcher Zeit ber Wunsch zu neuen Beränderungen Uermelweste nicht billiger zu stehen Uniformfrack an und fur sich unzweckmäßig und gleichzeitig hinderlich für andere Berbesserungen, wie a. B. leichtere Kopsbededung, besser Schnitt

ber Beinkleiber, Abschaffung ber Epauletten, Aenberung bes Leberzeuges 2c.

Die Ungriffe richteten fich inbeffen vorzuglich gegen ben Uniformfrad, gingen aber in einer Riche tung auseinander: ein Theil ber Gegner wollte ben Uniformfrack einfach abschaffen, ohne ihn burch ein anderes Rleidungsftud ju erfeten; ein anderer Theil wollte an die Stelle bes Frades ben Baffenrod einführen. Die Erftern behaupteten, bag Raput und Aermelmefte bem Mann genügen und ber Uniformrod eine unnüte Bugabe fei, welche ben Mann beläftige und bie Kantone viel Belb tofte. Die Unterbrudung biefes Rleibungsftudes erscheine baher aus Grunden der Zwedmäßigkeit und aus Grunden ber Dekonomie völlig gerechtfertigt; allerbings tonne bann bem Mann eine etwas hubschere Mermelweste gegeben werben. Bon ber anbern Seite hielt man bie Mermelmefte als eigentliches militarifches Rleibungsftud ungenugenb. Bohl tonne fur bie gewöhnliche Instruktion und fur bie verschiebenen militarischen Arbeiten bie Mermelweste gebulbet werben, wozu fie bann aber nicht aus Tuch zu bestehen brauche; als eigentliches Rleibungeftud aber biene fie nicht. Gin militarifdes Oberfleid muffe etwas Wefalliges und Rleibfames, mit einer Aermelwefte niemals zu Erreichenbes haben, fo bag es bem Soldaten Freude mache, basfelbe gu tragen und reinlich zu halten ; ein Reinlichkeitsbestreben, bas fich bann gang naturlich auch auf bie Befors gung ber übrigen Ausruftungsgegenstanbe und ber Waffen übertragen und fo ben Sinn für Ordnung und ein gefälliges Aussehen überhaupt wede und erhalte. Gin foldes Oberfleib muffe bann auch geeignet fein, an ben Beintleidern ben felten guten Schnitt, sowie die Defette zu beden, die fehr leicht und ichnell am Sit und Schlit entstehen und oft nicht fo gleich beseitigt werben tonnen. Gin foldes Rleid muffe ferner Tafden haben, in welchen ber Mann verschiebene fleine Begenftanbe aufbemahren konne (Tafchentuch, Rauchzeug, Notizbuch 2c.) besonders wenn man eine leichtere Ropfbebedung einführen wolle, die nicht mehr wie früher als eine Art Magazin für vorhin bezeichnete Ob. jette bienen muffe. Ferner maren bie Offiziere mit einer Mermelmefte febr übel betleibet; ihnen aber ein vom Rleide bes Solbaten wesentlich ver= ichiebenes, eigenthumliches zu geben, murbe ben Solbaten verleten, besonbers wenn bann sein Rleib als zu turz und unansehnlich erschiene. In fanis tarifcher Beziehung eigne fich bie Mermelmefte fo menig zu einem Oberkleid als in afthetischer; Beiden und Unterleib muffen gebedt und gefcutt merden, umsomehr menn an ben Beinkleidern ber breite Lat burch ben zwedmäßigern Schlit erfett werben solle. Was die Frage ber Dekonomie betreffe, jo murbe eine angemessen verzierte tuchene Aermelmefte nicht billiger zu fteben kommen als ein einfacher aber zwedmäßiger und viel fleibfamerer Baffenrod. Alles biefes fpreche baber bafur, bag ftatt bes Uniformfracks ber Baffenrock gemablt, bann aber gur Schonung besfelben eine leichte

Der Bundesrath machte die letztere Anschauungsweise zu der seinigen und resumirte sein Gutachten wie folgt: "Zu einer gehörigen militärischen Be-"kleidung sind zwei Oberkleider erforderlich, aber "auch hinreichend, ein drittes nicht nothwendig; "eine gewöhnliche Aermelweste erfüllt aber den "Zweck eines Oberkleides nicht und es sollten da-"her jene Oberkleider bestehen aus einem guten "Kaput und aus einem kurzen Wassenrock von "Luch. Bis ein solcher Wassenrock angeschafft ist, "bleibt der Unisormfrack das obligatorische Kleid.

"Bo zur Schonung bes Waffenrocks eine Aermel"weste zum Gebrauch bei Waffenübungen und "Corvéearbeiten gegeben werben will, ist bieselbe "zugelassen, sie barf aber nur aus leichtem Stoff "bestehen. Einzig bei ber Reiterei und beim Train "sind wollene Stallwesten einzusühren."

Der auf biesem Gutachten beruhenbe Untrag bes Bundesrathes murbe in der Folge wenigstens theilweise jum Befdlug erhoben und in Abanberung ber entgegenstehenben Bestimmungen bes Betleibungsreglementes unterm 17. Januar 1861 verfügt, bag bie Infanterie und mit ihr bie Schuten und Genietruppen an Stelle bes Uniformfrack einen Baffenrod, jeboch mit langen ftatt furgen Schößen, erhalten. Artillerie und Ravallerie behalten bas erftere Rleidungsftud bis auf Weiteres bei. Die Mermelmefte, für bie berittenen Truppen und bie übrigen Spezialmaffen nach Reglement porgeschrieben, merben bei ber Infanterie und bei ben Schuten in Wegfall gebracht, bagegen ben Rantonen geftattet, benfelben fur ben Schulbienft eine folche ju verabfolgen. Der Ranton Burich brachte feine Ausruftungsbeftimmungen mit Befet vom 14. Rovember 1861 in Uebereinstimmung mit ben eibgenöffischen Borichriften, indem er von ba ab ben Infanteriften einen Baffenrod gratis abgab, ba= gegen die Schuten jum Untauf einer tuchenen, bie Infanteriften einer baumwollenen Aermelmefte verpflichtete.

Die kantonalen Behörben schlossen sich ben porber wörtlich angeführten Motiven bes Bunbesrathes an und erleichterten burch bie Bestimmung einer baumwollenen Aermelweste, ber sogen. "Biönliweste" ber zahlenben Mannschaft bie Anschaffung bieses Kleibungsftückes.

Mittelst Bundesgesetz vom 21. Dezember 1867 wurde der Waffenrock, der bis dahin allgemein in Mode gekommen, auch bei der Artillerie und Kavallerie eingeführt, und datirt von da her die Uniformität in der äußern Erscheinung der im Dienstektleide auftretenden verschiedenen Waffengattungen.

Um 27. Upril 1868 erschien die Ordonnanz für lettere beibe Rockgattungen mit der weitern Aensberung, daß an Stelle der bisherigen Tuch-Aermelsweste für Artillerie und Kavallerie der Stalltittel aus Leinen trat. Durch das Sesetz, betreffend die Ausrüftung der Wehrpstichtigen, vom 25. August 1869, wurde im herwärtigen Kantone grundsätzlich sestgesetzt, daß die reglementarische Ausrüftung mit Ausschluß der Leidwäsche und des Schuhwerts der im Kantone wehrpstichtigen Mannschaft vom

Staate unentgeltlich verabreicht werbe, welche Bestimmung aus finangiellen Grunden ber bisherigen obligatorifchen Aermelweste bei ber Infanterie ein Enbe bereitete. Diefes Rleibungsftuck tam bei ber Ausruftung in Begfall, mogegen immerhin mabrend ber Rekrutenschule an Rekruten und Unteroffiziere, bei ben Wieberholungskurfen an lettere allein, die porbandenen Aermelwesten leibweise ab= gegeben murben. Das Jahr 1874 brachte als erfte Folge ber neuen Bunbesverfaffung bie neue Mili. tarorganisation vom 13. Wintermonat, in beren Artitel 144 gefagt ift: "Die Betleibung und per= "fonliche Ausruftung ber Mannicaft geschieht nach "ben eibgenöffischen Spezialgeseten und Borichriften "burch bie Rantone," mahrend Art. 261 bestimmt: "Der Bundesrath ift ermachtigt, über die Betlei-"bung und perfonliche Ausruftung bes General. "stabes und ber neu gebilbeten Truppenkörper, "sowie über die weiter in biefer Richtung erfor-"berlichen Menberungen bie nothigen Bestimmungen "zu erlaffen."

Unter hinmeis auf ben Bollaug letteren Artitels erließ ber schweizerische Bunbegrath an Stelle bes früher zitirten, vielfach geanberten und burch bie neue Militarorganisation vollends obsolet geworbenen Bekleibungsreglementes vom 27. August 1852 basienige vom 24. Mai 1875, welches, soweit nicht Ergänzungen ober Aenberungen eingetreten find, zur Zeit noch in Kraft besteht. Es mag bier beinebens angebeutet werben, bag mohl taum eine ber uns umgebenben Militarmachte fo furglebige Betleibungsvorschriften aufweist, wie bie eibgenof= fische Militärverwaltung, und fleht, ohne wirklichen Berbefferungen in ben Weg treten zu wollen, boch gu munichen, bag nunmehr nach einer langer an= dauernben Periode bes Probeins und Geltenb. machung individueller Unfichten auf biefem Bebiete etwas mehr Stabilitat eintreten moge, bamit es wenigstens einer Generation vergonnt ift, einmal und sei es auch nur mahrend eines Jahres eine uniforme fcmeizerifche Ur. m e e zu erleben.

Das angezogene Bekleibungsreglement vom 24. Mai 1875 bestimmt in § 3 bie Konfektionsbetails für ben Waffenrock, ber in Schnitt und Länge bei ber Infanterie, Genie, Sanität und Verwaltung übereinstimmend, bei Artillerie und Kavallerie mit Umschlagkragen und etwas kürzer vorgeschrieben ist. § 4 bestimmt in burchaus präziser Sprace: "Alermelweste. Für sämmtliche Truppensgattungen ist für den Instruktionsbienst und bei "berittenen Truppen auch für den Feldbienst eine "Nermelweste oder Blouse von etwas leichterem "Tuch, als das für den Waffenrock vorgeschriebene, "eingeführt. Die Farbe dieser Blouse ist für die "Kavallerie grün, für alle andern Waffengattungen "bunkelblau."

Unter ben Spezialvorschriften hinfichtlich bes Schnittes figurirt ferner die Angabe: "Batte am "Rragen auf jeber Seite 5 Centimeter lang."

"Infanterie: Reine Batten."

Diefe Bestimmung tonftatirt überzeugend bie

Berechtigung ber Infanterie auf ein Arbeitstleib, gleich ben übrigen Waffengattungen, und wenn an ber Bezeichnung Instruktionsdienst gemäkelt werben sollte, vorgebend, es betreffe dieß nur die Zeit der Rekrutenschule, so kann dieser Ansicht einsach entgegengehalten werben, daß solche durch Beradsfolgung der Blouse an die nichtberittenen Spezialwaffen, für welche sie ja auch nur für den Instruktionsdienst vorgesehen worden, thatsächlich schon widerlegt ist, abgesehen davon, daß in dem Bunzbesbeschluß betreffend die Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation bei Festsehung der Besoldung als Instruktionsdienst auch die Wiederholungskurse und größern Truppenübungen in Anschlag gebracht worden sind.

Der Wille, die vorerwähnte Borschrift des Bekleibungsreglementes strikte zur Durchführung zu bringen, scheint jedoch nicht gerade stark vorgewaltet zu haben, da ungeachtet des ohne Zweifel bereits im Projekt fertig erstellten Bekleibungsreglementes in den dem Tarif pro 1875 zu Grunde gelegten Details der Ausrüstungsvergütung nur für Kavallerie und Train eine Stallblouse & Fr. 4. 30 in Rechnung gebracht und den Kantonen vergütet wurde.

Im Unhang zur Botschaft bes Bunbegrathes betreffend das Budget pro 1876 finden wir die erste Bestimmung, welche auf Ausführung bes § 4 bes Betleibungsreglementes abzielt, indem bas eibgenöffifche Militarbepartement gur Begrundung einzelner Mobifitationen an ben Tarifanfaten für Refruten=Ausruftung anführt, daß die Spezialmaffen mit einer Aermelmeste auszuruften seien. In Parenthese wird bemerkt "im Reglement werbe zwar nur fur die Berittenen die Befte vorgefeben; im Laufe bes Jahres habe fich aber beutlich gezeigt, bag auch bie übrigen Mannichaften ber Gpezialmaffen ein Arbeitstleid unbedingt nothig haben, wenn die Waffenrode nicht ichon nach ben erften Dienstjahren zu Grunde gerichtet werden sollen." Auf bem Budgetwege murbe bamit für fammtliche Spezialwaffen bie Tuchblouse eingeführt, die Infanterie bagegen ignorirt und im Jahresberichte von 1876 mit ber Bemerkung abgespiesen: "zur Schonung ber neuen Rleibungsftude murben von verschiedenen Rantonen Rapute und Mermelweften als Exergierkleiber eingemiethet."

In welchen Kantonen dieses Berfahren stattgeshabt und welche Entschädigungen vom Bunde bezahlt worden, ist nicht erwähnt; Zürich wurde bießfalls nicht angesragt und verabsolgte von sich aus keine Exerzierkleiber. Die Folgen machen sich an den Mannschaften dieses Jahrganges heute noch bei jeder Bekleidungsinspektion bemerkbar.

Wohl auch in Folge ähnlicher Beobachtungen in ben Rekrutenschulen und bezüglichen Borstellungen höhern Orts sand sich das schweizerische Militärs bepartement veranlaßt, pro 1877 einen Kredit zur Beschaffung von 4400 Stück baumwollener Exerzierwesten für Infanterie nachzusuchen, indem es diese Anschaffung damit motivirte, "daß zur Berzuhütung einer zu raschen Abnutzung der Wassenröcke

"und baherigen frühern Ersat berselben es mün"schenswerth wäre, wenn ben Insanterie-Refruten
"Aermelwesten verabsolgt würden. Auß sinan=
"ziellen Gründen glauben wir hievon ab"sehen zu sollen, in der Meinung jedoch, daß für
"die Refruteninstruktion auf jedem Hauptwassen"platze eines Divisionskreises ein kleines Depot von
"je 550 Exerzierblousen auß baumwollenem Stoff
"errichtet werbe. Die gemachten Versuche veran"lassen und, einen bezüglichen Posten aufzunehmen
"und Ihnen dessen Genehmigung zu beantragen,
"indem wir überzeugt sind, daß diese Kosten durch
"Schonung der Unisormen reichlich aufgewogen
"werden."

Der verlangte Rredit murbe bewilligt, die Exergiermeften pro 1877 beschafft und in Gebrauch genommen, allein bereits im Jahresberichte fur biefes Jahr icon bemerkt, bag ein in größerm Dagftab burchgeführter Berfuch, bie Befleibung ber Infanterie-Refruten burch Berabfolgung von Exerzierfleibern zu ichonen, sich zwar im Allgemeinen gut bewährt habe, bagegen icheine, daß ber zu ben Blousen gemählte Stoff für die raubere Sahreszeit etwas zu leicht fei. Wer fich von ben Unwesenben biefer Bloufen und ihres Buftandes nach Ablauf ber erften Refrutenschule, mahrend melder felbige im Gebrauch gewesen, sich noch erinnert, wer noch meiß, welches traurige Ansfehen bie mit jenen Bloufen unqualifizirbarer Karbung bekleideten Refruten machten, begreift den Bericht bes fcmeige= rifchen Militarbepartementes, indem er feinestheils bie weiter nothigen Bemerkungen gum getabelten leichten Stoff hinzubentt, und findet es nicht auf. fallend, daß pro 1878 Bersuche, die Exergiermesten aus Raputtuch zu erstellen, angestellt murben. Zwischenhinein fiel die Finangtalamitat bes Bunbes und die Miffion bes Bunbesrathes, bas finanzielle Gleichgewicht in ber Bundesverwaltung herzustellen. Selbstverständlich beschäftigte fich die bezügliche Bot. schaft bei dem Titel "Militardepartement" auch mit ber perfonlichen Befleidung und Ausruftung und gelangte zu bem Berichte, "bag unter biefem Titel eine Ersparniß möglich mare, wenn bie Uniformen burch ein einfaches Oberkleib - Aermelweste erfett murben. Es burften babei girta 7-8 Fr. per Mann ober girta 90,000 Fr. per Jahr erspart werben. Allein die Frage fei feiner Beit einläglich gepruft und die Mermelmefte hauptfachlich aus fanis tarifden Grunden verworfen worben. Rubem mare ein Abgehen von ber bisherigen Bekleibung aus Grunden ber Uniformitat nicht rathsam, ba bie Durchführung einer folchen Magregel bei uns im Auszuge allein 12 Jahre Zeit erforbern murbe."

Ich führe diese Vernehmlassung hauptsächlich darum an, weil die nämliche Argumentation, obschon damals unter dem Drucke einer finanziellen Krise verlautbart, doch heute noch zutressend ist und aufrecht erhalten werden muß, wenn die dem Vernehmen nach in der Luft schwebende Bekleidungsänderungsfrage, die sich naturgemäß auf das Oberkleid des Soldaten zuspisen muß, neuerdings auf's Tapet gebracht wird.

Der Bubgetentwurf fur bas Jahr 1879 brachte ! in Sachen ber Grerzierkleiberfrage eine fehr zeitgemage Erörterung, inbem er einläglich ausführte, "daß burch die Berlangerung bes Refrutenunter. richtes und ben Umftand, daß durch die neuere Be-"fectstattit und bie neue Schiefmethobe, ben Bebrauch "eines bas Rleid leicht beschmutenben Bewehres und "burch Bionnierarbeiten bie Uniformen in ben Re-"frutenschulen weit mehr abgenutt werben als "früher. Diefe Faktoren haben die Ginführung "von Exerzierwesten auch bei ber Infanterie "zur Nothwendigkeit gemacht. Dazu komme, bag "die Auswahl der Schützen-Rekruten erft in "ben Refrutenschulen ftattfinde und bag bemgemäß "bie Baffenröcke nicht getragen werden burfen, bis "bie Musmahl getroffen fei.

"Die aus Gründen ber Dekonomie zuerst ange-"ichafften baumwollenen Aermelmeften hatten ben "Uebelftand, daß fie nicht nur fich bald entfarben, "fondern überhaupt einem rafchen Abgang unter-"worfen feien.

"Man fei beghalb zu ber Ueberzeugung getom= "men, daß wie bei den Spezialwaffen so auch bei "ber Infanterie tuchene Exerzierkleiber angeschafft "werben muffen. Diefelben hatten por Allem ben "Bortheil, ber Gefundheit bes Mannes guträglicher "zu fein als baumwollene Rleiber, die im Frubjahr "und im Berbst ben Mann nicht gegen bie Unbil. "ben ber Witterung zu ichuten vermögen. Werben "wollene Bloufen eingeführt, jo braucht ber Rod "während bes erften Dienftes nur felten getragen "du merben, mas bie Dauer feines felbtuchtigen "Buftanbes verlangere. Wolle ein gleiches mit ber "baumwollenen Bloufe erreicht merben, fo muffen "bie Solbaten als zweites Rleid fich immer mit "dem Raput behelfen und werde auch dieses noch "toftspieligere Rleib als ber Waffenrock vor Ab-"lauf ber Dienstzeit unbrauchbar. Gine wollene "Blouse konne auch zum Ausgehen verwendet mer-"den, mahrend fonft unfere Infanteriften bis nach "ber Auswahl ber Schützen immer im Raput aus-"geben muffen."

Bufolge biefer ebenfo richtigen als überzeugen. ben Motivirung murbe ber nachgesuchte Rredit bewilligt und bamit bie Baumwollmefte endgultig beseitigt. Doch begnügte fich bas Departement hiemit nicht, sonbern gelangte mit Buschrift vom 13. Juni 1879 an bie verschiebenen fantonalen Militarbehörden, biefelben erfuchenb, gur Schonung ber Ausruftung ber Refruten fur ben erften Soulbienft aus ben alteften Beftanden ber Befleibungs. reserve je einen zweiten Raput per Retrut abzus geben.

Diefer Unregung murbe, fo viel mir bekannt, allerorts bereitwilligst Folge gegeben und erhalt fomit feit 1879 jeber Infanterie-Refrut als Urbeitstleib einen alten Raput und eine Bloufe aus Kaputtuch. Die wohlthätigen Folgen dieser Maß= regel machten fich von ba ab in entschiedener Weise bemerkbar und ift wohl ber Bericht bes eibgenoffischen Militarbepartements über bie Betleibung im

fich babin ausspricht, "bag eine mefentliche Berbef= ferung im Betleibungsmejen, verbunden mit bebeutenber Defonomie, erft bann eintreten werbe, wenn bie Refruten ihren Dienft mit alten Rleibern aus ber Rleiderreferve burchmachen und die neuen Befleibungsftucte erft gegen bas Ende ber Refrutenichulen erhalten. Durch eine berartige Anordnung tonnten bie abgegebenen altern Rleiber nugbringenb verwendet und ausgetragen werben und ruckte bie außererzierte Mannicaft mit neuem Rleibe zu ihrem Rorps ein. Sobann murbe auch bie Ginkleibung mit Muge und Umficht vorgenommen merben tonnen und bie Gintleibung von argtlich Entlaffenen, fowie bie Umtleibung ber zu ben Schuten ausgehobenen Refruten babin fallen. Go lange aber bas nothige Material in ben Betleibungereferven hiezu fehlt, konnen Anordnungen wie wir fie ans beuten, nicht getroffen merben."

So bestechend bieses Projekt aussah, fo unmog= lich ift eben bes lettermabnten Mangels genugenber Borrathe megen, abgesehen von übrigen Schwierigkeiten ber Detailausführung, bie Gin= und Durch= führung besfelben und verblieb es mohl auch besmegen bei biefer einmaligen Undeutung. Die feit= berigen Jahresberichte und Bubgetbotichaften bringen in Sachen nichts Meues, weghalb wir mit ber, wie wir glauben, erichopfenben Behandlung des hiftoris ichen Theils ber Frage abichließen, und zur Be= handlung ber Tagesfrage übergeben, bie nach bem Borausgesandten nun wohl etwas summarischer gehalten merben fann.

Bei Beantwortung ber unferm Referat zu Grunbe gelegten Fragen halten wir uns vorerft an bas thatfachlich Nachgewiesene, inbem wir bie Grunde, welche fur und gegen bie allgemeine Ginführung einer Infanteriebloufe fprechen, turg gusammenfaffen und einander gegenüberftellen. Fur die Ginfub= rung einer Blouse spricht in erster Linie bas Befleibungsreglement, beffen § 4 noch burch feine gegentheilige Beidluffaffung des Bundesrathes auf= gehoben murbe, vielmehr nach verschiedenen in Unwendung gebrachten Palliativmitteln nur noch ber endlichen Ausführung harrt.

Für bie Bloufe fpricht bas Beburfnig, bas mabrend ber Refruten-Instruktion anerkannt, von offiziellfter Stelle oft in pragnantefter Beife ge= schilbert und als nachher nicht mehr vorhanden ichwerlich bargeftellt merben tann.

Durch Berabfolgung von Grerzierkleibern mahrend ben Refrutenschulen bat man ben Mannicaften eine Boblthat ermiesen und einen erften Schritt gethan, die Felbtuchtigkeit ber Betleibung fur ben Ernstfall zu sichern. Der zweite Schritt zum nam. lichen Biele muß bei ber Infanterie vermittelft bleibender Ueberlaffung einer Tuchblouse gethan merben, ba 4 Wieberholungsfurfe im Auszuge, 2 Wiederholungsturfe in ber Landwehr, mit minbeftens 82 Diensttagen vielfach im Kantonnement jugebracht, bem Baffenrod zuseten und benfelben fowohl in feinem Mussehen als feinem gebrauchs. fähigen Zustande bedeutend reduziren. Es erscheint Jahr 1879 nicht wörtlich zu nehmen, wenn berselbe biese Tragezeit mit dem Kaput getheilt allerdings

minim gegenüber ber gesetlichen Tragezeit gleich= artiger Bekleibungsgegenstänbe in stehenben Heeren; allein wer bie Bekleibungswirthschaft stehenber Truppenkörper und bie benselben zu Gebote stehen= ben Mittel und Magnahmen kennt, wird bas zu unsern Ungunsten sprechenbe Berhältniß erheblich mobisiziren muffen.

Allerbings wird in Sachen ber Bekleibungsotonomie bei uns noch viel gefehlt, und fanden insbesondere die jungern Offiziere auf diesem Gebiete
noch Gelegenheit zu ersprießlicher Thätigkeit, ba
die Handhabung der sogenannten Propretät noch
einsach wo nicht ganz verkannt, so doch nur lässig betrieben wird, ohne daß sich der Ginzelne darüber
Rechenschaft gibt, welch' schlimme moralische und sinanzielle Folgen die lare Handhabung dieses
Dienstzweiges unabanderlich nach sich zieht.

Für bie Gemahrung einer Blouse für bie Infanterie spricht im Weitern bas Billigkeitsgefühl, ba beispielsmeise

in	Auszug und Landwehr						Diensttage	
	ein	Ravallerift	inkl.	Retrich.,	Wt.,	Insp.	144	
	"	Felbartillerift	"	"	"	"	149	
	*	Parttanonier	ii.	"	"	"	133	
	,,	Posit. Ran.	,,	"	"	"	141	
	"	Feuerwerter	"	"	"	"	120	
	"	Geniesolbat	"	"	,,	"	120	
	W	Sanitatssolba	t "	"	"	"	120	
	"	Berm. Solbat	,,	"	"	"	110	

zu machen hat, ber Infanterist dagegen zirka 135, und boch soll er im Gegensatz zu den übrigen nur mährend bes Rekrutendienstes eine Blouse besitzen.

Gegen die Berabfolgung einer Blouse spricht ber Umstand, daß der Insanterist mit dem Gemichte alles dessenigen, mas er an und auf sich zu tragen hat, nachgerade an der Grenze dessenigen angeslangt ist, mas ihm billigerweise zugemuthet werden konnte, soferne wir ihn nicht seiner Zweckestimmung entfremden und zum uniformirten und beswassineten Lastträger begradiren wollen.

Erhebungen, welche mir in biefer Richtung anftellten, ergeben namlich, bag ein Infanterift gur Beit icon girta 301/2 Rilo gu tragen bat, mabrend nach ben Erfahrungen ber prattifchen Mechanit ein Mann nur etwa ein Dritttheil feines eigenen Gewichtes auf bie Dauer tragen tann, wenn er nicht zur Transportmaschine werben foll. Db nun ber Mann bie ihm burch eine Bloufe ermachfenbe Mehrbelaftung von girta 11/2 Rilo an die ihm aus let. terem Rleidungsftud erwachsenbe Bequemlichteit mit Vergnügen tauscht, ist eine andere Frage, da bei ben angeführten Gewichtssummen bei langer anbauernden Marichen, insbesonbere im Bebirge, jebes überschießenbe Rilo von ben nachtheiligften Folgen auf die Leiftungsfähigkeit und ben torperlichen Zustand bes Tragers merben fann. Mit biefem Fattor haben Die übrigen Spezialmaffen meniger zu rechnen, meil bei ihnen ber fcmer miegenbere Theil ber Bewaffnung intl. Munition in Abrechnung fommt ober aber gur Ginheit gehorenbe Fuhrmerte die Unterbringung einzelner Ausruftungs=

gegenstanbe ichmacherer ober ermatteter Mannichaften gestatten.

Eine Theilung bes Gepäcks in Friedens und Feldgepäck, bas zubem neue eingreisende Ordons nanzänderungen nach sich ziehen müßte, können wir zur Zeit nicht befürworten, selbst auf die Gefahr hin, daß die Kreirung der Insanterieblouse als Ausrüstungsbestandtheil bahinfallen müßte.

Der Hauptgrund jedoch, welcher ber Ginführung ber Infanterieblouse entgegensteht, ist finanzieller Ratur. Wie ein rother Faben zieht sich bas Argument ber Mehrkosten burch alle Verhandlungen, Beschlüsse und Erlasse, welche seit 1848 in Bekleis bungssachen ergangen sind und auch heute noch wird bies ber hauptsächlichste Grund sein, welcher ber Einführung ber Blouse entgegengestellt wird.

Nicht ganz ohne Beranlassung, ba aus bieser Neuerung dem Bunde jährliche Mehrkoften im Betrage von zirka 140—160,000 Fr. erwachsen, selbst für den Fall, als zur Herstellung der Blousen ein leichteres Kaputtuch verwendet murde.

Die Beschaffung von Blousen für die zürche rische Infanterie könnte selbstverständlich nur auf kantonale Kosten erfolgen und bezweiste ich an meiner Stelle die Geneigtheit ber maßgebenden Behörben, zu diesem Zwecke alljährlich die nothigen Mittel, zirka 15,000 Fr., zu bewilligen, abgesehen bavon, daß wohl noch bringlichere militärische Bes dürfniffe der Erledigung durch ben Staat warten.

Bill in Anbetracht ber für die Einführung ber Blouse vorgebrachten Gründe die heutige Bersamm-lung sich zu beren Gunsten aussprechen, so belieben wir dies in einer Eingabe an's eidgenössische Miliztärbepartement zu thun, in welcher unter hinweis auf die unbestrittene Zweckmäßigkeit und Nothwenzbigkeit eines Arbeitskleides für die Infanterie, das berselben auch außer der Rekrutenschule zu Gebote steht, die endliche vollständige Ausführung von § 4 bes Bekleidungsreglementes vom 24. Mai 1875 nachdrücklichst verlangt wird.

2B. Baltifdmeiler, Oberftl. ber Bermaltung.

Das Kriegsspiel für Referves und LandwehrsOffisziere. Bon Berghaus (Major und Bezirkstomsmanbeur). E. S. Mittler & Sohn, tonigliche Hofbuchhandlung, Berlin. Preis Fr. 1. 35.

(Mitgeth.) Die Aufgaben, welche in ben Rriegen ber Gegenwart an ben Offizier ber Referve unb Landwehr herantreten, find so wichtige, erforbern einen fo flaren Ueberblick ber Situation, eine fo feste Entschlossenheit, daß es mehr als je schon in ber Friedenszeit barauf ankommt, in diesen Aufgaben fich zu üben. Gerabe aber für biejenigen Offiziere, die nicht täglich unter ber Baffe find, gibt es hierfur tein befferes und volltommeneres Mittel, als fich bes Rriegsspiels zu bebienen. In biefem Sinne hat ein erfahrener Bezirtstomman= beur bas Rriegsspiel ben besonderen Berhaltniffen ber beurlaubten Offiziere angepaßt und mit ber Aufforderung an dieselben, fich mahrend bes Wine ters zu folchen Uebungen zu vereinigen, ben beften Erfolg gehabt. Dieje Erfahrungen und Rathichlage,